

Punkt 10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

10.1 Art und Umfang der Leistung

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Änderungen des Leistungsverzeichnisses sind unzulässig.

Der AN stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, nur sozialversicherungspflichtiges, zuverlässiges und fachkundiges und überwiegend ständiges Personal sowie eine Anzahl von Arbeitskräften einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung aller in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen gewährleisten.

Für die Leistungserbringung erforderlichen Geräte und notwendigen Arbeitsgegenstände werden vom AN zur Verfügung gestellt. Der AN versichert, dass die verwendeten Arbeitsmittel für die Erbringung der Leistung geeignet sind.

Die Leistungen des AN gelten als vertragsgerecht erfüllt und angenommen, wenn der Auftraggeber (AG) nicht binnen drei Werktagen nach Erhalt dies schriftlich beanstandet. Es sei denn, es handelt sich um einen Fehler der im Rahmen einer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlichen Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Fehler und wird dieser unverzüglich nach dessen Entdeckung angezeigt, gilt die Leistung als nicht anerkannt. Die Rechtsfolgen eines arglistigen Schweigens und Täuschung durch den AN bleiben unberührt.

10.2 Fristen und Abstimmungsbedarf

Mit dem zuständigen Bearbeiter sind Fristen und weitere Abstimmungen zum Einzelauftrag zu klären.

Die Einzelbeauftragung an die externen Firmen erfolgt in schriftlicher Form (per Email). Der Einzelauftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungsvorschriften und den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.

Einzelaufträge werden auf der Basis des Leistungsverzeichnisses erteilt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Auftragssumme ist aus dem Vertrag nicht abzuleiten.

Alle verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, notwendige Abstimmungen mit Eigentümern von Grundstücken und die Abstimmung über die Verkehrseinschränkung, Beschilderung und Sicherung der Arbeitsstellen, hat der AN eigenverantwortlich zu realisieren. Erst nach Vorliegen aller entsprechenden Zustimmungen darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Der Ausführungszeitraum des Einzelauftrages beginnt unmittelbar nach Erteilung dessen und wenn notwendig durch Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit nachfolgender praktischer Realisierung.

10.4 Rechnungslegung

Die Vergütung des AN ergibt sich aus dem Preis des Angebotes je Preisposition. Die Rechnungslegung des AN gegenüber dem AG hat pro Lieferung zu erfolgen.

Zur Prüfbarkeit und Zahlungsanweisung ist die Rechnung des AN als Einzelrechnung mit den dazugehörigen Lieferscheinen elektronisch zu übersenden. Eine Zahlung kann nur mit Lieferschein erfolgen.

Punkt 10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

Rechnungsanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen
Zentraler Rechnungseingang
55.43 SG Bewirtschaftung
Postfach 12 0020
01001 Dresden
Email: ebkita-rechnungswesen@dresden.de

10.5 Kundenbetreuung und Service

Der AN sichert dem AG eine qualifizierte Kundenbetreuung zu. Nach Zuschlagserteilung ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen. Dessen Erreichbarkeit ist in den üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags mind. von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) telefonisch bzw. per Mail zu gewährleisten.

Ein deutschsprachiger Support bzw. Hotline muss zu den üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags mind. von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) erreichbar sein.

10.6 Gewährleistung und Garantie

Die Gewährleistung muss mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn gewährt werden.

Eine Garantie (Gerätegarantie, Leistungsgarantie und Zubehörgarantie - Beschreibung jeweils im Fragebogen "Garantie" des Leistungsverzeichnisses) von mindestens 12 Monaten ab Vertragsbeginn ist zu gewähren.

10.7 Lieferung

Eine Lieferung hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

10.8 Kündigung

Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) wenn der AN trotz eines schriftlichen Hinweises es unterlässt, die ihm mitgeteilten Verstöße gegen diese Vertragsbestimmungen unverzüglich und auf Dauer abzustellen.
- b) wenn sich der AN an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) beteiligt hat.
- c) wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum AG Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- d) wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder eine Eröffnung beantragt worden ist.
- e) Ordentliche Kündigung, siehe Besondere Vertragsbedingungen Punkt 3.8.

Schadensersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Punkt 10 Weitere besondere Vertragsbedingungen

10.9 Sonstiges

Die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens des AN ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung seiner Leistungen. Kann der AN infolge höherer Gewalt die Vertragsleistungen nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Diese Regelung ist schriftlich zu vereinbaren.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und im Fall von mit dem Angebot angegeben Nachunternehmer, Tochter- oder Leasingfirmen die o.g. Bestimmungen einhalten. Er wird seine Beschäftigten - insbesondere die Mitarbeiter die mit der Tätigkeit betraut werden - seine Nachunternehmer, Tochter- und Leasingfirmen vor Beginn der Tätigkeit über den Inhalt o.g. Bestimmungen unterweisen. Die Einhaltung dieser stellt eine Vertragsverpflichtung des AN dar. Der AN haftet für die Arbeitssicherheit seines Personals und das von ihm im Unterauftrag beschäftigte Personal.

Wenn der AN Nachunternehmer einsetzt, ist er dennoch gegenüber dem AG für die Leistungserbringung verantwortlich.

- Ende Weitere Besonderen Vertragsbedingungen -